

Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

40. Jahrgang

ausgegeben am 11. April 2011

Nr. 2/2011

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Waldfeucht sucht für den

Gemeindekindergarten Haaren

für das Kindergartenjahr 2011/2012 zur Verstärkung eines motivierten Teams des dreigruppigen Kindergartens eine

pädagogische Fachkraft (Erzieher/in)

in Teilzeit mit 15 Wochenstunden.

Wir erwarten

- eine abgeschlossene Ausbildung als Erzieher/in,
- Engagement und Begeisterung in der individuellen Bildung und Förderung von Kindern,
- Offenheit im Umgang mit Eltern und Institutionen,
- Flexibilität, Aufgeschlossenheit und Verantwortungsbewusstsein,
- Zuverlässigkeit, Eigeninitiative sowie Kooperations- und Teamfähigkeit und
- Kommunikative und soziale Kompetenzen.

Die Entgeltzahlung erfolgt nach dem TVöD/TVSuE. Die Stelle wird z. Z. auf Grund von KiBiz befristet auf das jeweilige Kindergartenjahr.

Vorgesehene Arbeitszeit: 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Die Auswahlentscheidung erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW und für Schwerbehinderte und den Schwerbehinderten gleichgestellte Menschen.

Wenn Sie interessiert sind, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Senden Sie bitte die üblichen Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugniskopien bis zum **30. April 2011** an die

Gemeinde Waldfeucht
Fachbereich Zentrale Dienste
Lambertusstr. 13
52525 Waldfeucht.

Aus Gründen der Kostenersparnis wird gebeten, auf Klarsichthüllen, Prospektmappen oder Schnellhefter zu verzichten.

Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen

Information für Grundstückseigentümer

Das Landeswassergesetz schreibt vor, dass die im Erdreich oder unzugänglich verlegten privaten Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser regelmäßig durch den Grundstückseigentümer auf Dichtheit zu prüfen sind.

Die für den jeweiligen Grundstückseigentümer gültige Frist ist in der Anlage zur "Satzung der Gemeinde Waldfeucht vom 07.10.2010 zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW" festgelegt.

Bis zum **31.12.2011** sind die privaten Abwasserleitungen in folgenden Straßen und Straßenabschnitten auf ihre Dichtheit zu prüfen:

Haaren

Obspringener Straße 48 - 50
Paulisweg 2 - 14, 1 - 5a

Obspringen

Am Eckert
Am Friedhof
Engerstraße

Brüggelchen

Erdbrüggener Hof

Die Dichtheitsprüfung darf nur von zertifizierten Sachkundigen durchgeführt werden. Eine Liste der zugelassenen Sachkundigen ist im Internet unter www.lanuv.nrw.de abgedruckt. Diese Liste liegt auch bei der Gemeinde Waldfeucht aus.

Weitere Informationen erhalten Sie außerdem auf unserer Internetseite www.waldfeucht.de. Dort sind auch die entsprechenden Satzungen abgedruckt.

Die Gemeinde Waldfeucht steht bei allen Fragen rund um die Dichtheitsprüfung und zur Beratung unter der Telefon-Nummer (0 24 55) 3 99-25 (Frau Bogner) vormittags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Verfügung.

Vandalismus an Straßenschildern Zeugen gesucht

Der Vandalismus an Straßenschildern hat in den letzten Tagen in der Gemeinde Waldfeucht eine neue Dimension erreicht. Kam es bisher nur sporadisch zu einzelnen Beschädigungen, so muss man feststellen, dass seit Tagen in der Ortschaft Haaren gezielt und in massiver Form der Beschilderung Schäden zugefügt werden. Dabei konzentrieren sich die Aktivitäten auf die Zerstörung von Straßennamensschildern.

In den letzten Tagen wurden in Haaren in der Haarerer Straße, der Brauereistraße, der Johannesstraße, dem Bunderweg, dem Heideweg, dem Hirtenweg und dem Alter Klauser Kirchweg Straßennamensschilder abgerissen und entwendet. Es handelt sich offensichtlich immer um die gleiche Einzelperson und Gruppe.

Die Gemeinde Waldfeucht appelliert an die Mitbürgerinnen und Mitbürger, dem Umgang mit derartigen öffentlichen Einrichtungen verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen und Beobachtungen über Schäden und evtl. auch Täter dem Ordnungsamt (Tel. (0 24 55) 3 99-34) mitzuteilen.

Fundsachen

- 1 Schlüssel am Band
- 1 Schlüsselbund mit Rollerschlüssel
- 1 Rucksack (Turnbeutel) mit Inhalt
- 1 Jugend-Fahrrad

Stellenausschreibung

Der

Verein der Freunde und Förderer der Kath. Grundschule Haaren e. V.

als Träger der Betreuungsangebote "Schule von 8 bis 1" und "13plus" (ab September 2011 zusätzlich für die offene Ganztagschule)

sucht zum schnellst möglichen Termin für die Betreuung von Grundschulkindern eine weitere Kraft.

Diese zusätzliche Fachkraft ist schwerpunktmäßig verantwortlich sowohl für eine qualifizierte Hausaufgabenbetreuung von ca. 20 Grundschulkindern unterschiedlicher Klassenstufen als auch für die Betreuung von AG's und Freizeitangeboten.

Wir erwarten Ausbildung im pädagogischen Bereich, Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit und Flexibilität. Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Fachkenntnis sind von Vorteil.

Die Auswahlentscheidung erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW und für Schwerbehinderte und den Schwerbehinderten gleichgestellte Menschen.

Die Arbeitszeiten liegen zwischen 11.30 Uhr und 16.00 Uhr (ca. 15 Std./Wo.).

Es handelt sich um einen so genannten 400 €-Job.

Die Stelle wird z. Z. jährlich befristet auf das jeweilige Schuljahr.

Wenn Sie interessiert sind, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Senden Sie bitte die üblichen Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugniskopien bis zum **29. April 2011** an den

Förderverein der KGS Haaren
c/o Gemeinde Waldfeucht
Fachbereich Zentrale Dienste
Lambertusstr. 13
52525 Waldfeucht.

Aus Gründen der Kostenersparnis wird gebeten, auf Klarsichthüllen, Prospektmappen oder Schnellhefter zu verzichten.

Hallenbad Waldfeucht-Haaren

Öffnungs- bzw. Schließungszeiten während der Osterferien bzw. am Maifeiertag 2011

Montag	18. April 2011	von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet
Dienstag Mittwoch Donnerstag	19. April 2011 20. April 2011 21. April 2011	von 13.30 Uhr bis 21.15 Uhr geöffnet
Karfreitag bis einschl. Ostermontag	22. April 2011 bis einschl. 25. April 2011	geschlossen
Dienstag Mittwoch Donnerstag	26. April 2011 27. April 2011 28. April 2011	von 13.30 Uhr bis 21.15 Uhr geöffnet
Freitag	29. April 2011	von 13.30 Uhr bis 21.15 Uhr geöffnet 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr Spielnachmittag
Samstag	30. April 2011	von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet
Sonntag	1. Mai 2011	geschlossen

Ab **Montag, 2. Mai 2011**, gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten.

Waldfeucht, den 28. März 2011
Der Bürgermeister
Schrammen

**Bekanntmachung der
Eröffnungsbilanz der Gemeinde Waldfeucht
zum 01.01.2009**

1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 der Gemeinde Waldfeucht und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 1. Februar 2011 gemäß § 92 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV.NRW.S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte sowie von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HS-Regio testierte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 sowie den Lagebericht festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos die Entlastung erteilt.

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Waldfeucht zum 01.01.2009

A k t i v a	€
1. Anlagevermögen	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	44.558,00
1.2 Sachanlagen	64.505.167,82
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.794.837,98
1.2.1.1 Grünflächen	3.946.134,58
1.2.1.2 Ackerland	2.391.937,00
1.2.1.3 Wald, Forsten	376.906,40
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	79.860,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	19.468.881,10
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.029.045,00
1.2.2.2 Schulen	6.312.298,60
1.2.2.3 Wohnbauten	194.264,40
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	11.933.273,10
1.2.3 Infrastrukturvermögen	36.884.811,63
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	5.499.952,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	11.489.348,00
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	19.875.164,63
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	20.347,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	8,00
1.2.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	797.438,77
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	262.939,00
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	296.251,34

1.3	Finanzlagen	4.146.035,91
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
1.3.2	Beteiligungen	1.859.464,70
1.3.3	Sondervermögen	2.220.044,00
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	66.135,72
1.3.5	Ausleihungen	391,49
1.3.5.1	an verbundenen Unternehmen	0,00
1.3.5.2	an Beteiligungen	0,00
1.3.5.3	an Sondervermögen	0,00
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	391,49
2.	Umlaufvermögen	
2.1	Vorräte	763.140,44
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	763.140,44
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	119.268,00
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	113.293,93
2.2.1.1	Gebühren	15.711,13
2.2.1.2	Beiträge	82.988,55
2.2.1.3	Steuern	11.049,75
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	0,00
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	3.544,50
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	5.974,07
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	1.147,25
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	4.826,82
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0,00
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	0,00
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	0,00
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
2.4	Liquide Mittel	1.558.136,43
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
	Bilanzsumme	71.136.306,60

Passiva		€
1.	Eigenkapital	
1.1	Allgemeine Rücklage	23.261.876,65
	davon zweckgebundene Deckungsrücklage	0,00
1.2	Sonderrücklagen	0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	3.106.263,35
	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00
1.4	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00
2.	Sonderposten	
2.1	für Zuwendungen	16.381.839,00
2.2	für Beiträge	9.633.193,00
2.3	für den Gebührenaussgleich	16.736,72
2.4	Sonstige Sonderposten	3.355.619,00
3.	Rückstellungen	
3.1	Pensionsrückstellungen	5.999.182,00
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	87.000,00
3.4	Sonstige Rückstellungen	1.058.534,71
4.	Verbindlichkeiten	
4.1	Anleihen	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	6.575.200,18
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00
4.2.2	von Beteiligungen	0,00
4.2.3	von Sondervermögen	0,00
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00
4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	6.575.200,18
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	83.465,02
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	468.085,78
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.109.311,19
Bilanzsumme		71.136.306,60

2. Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz

Die vorstehende Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 der Gemeinde Waldfeucht und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 der Gemeinde Waldfeucht liegt zusammen mit dem Lagebericht ab dem 11. April 2011 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstraße 13, Zimmer 13, zu den nachfolgenden Zeiten öffentlich aus:

montags, dienstags und donnerstags	von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	von und	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr
freitags	von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Waldfeucht, den 6. April 2011
Schrammen
Bürgermeister

Verbrennen pflanzlicher Abfälle

Aufgrund bereits eingegangener Beschwerden nach Beginn der diesjährigen Gartensaison weist die Gemeindeverwaltung Waldfeucht darauf hin, dass das **Verbrennen pflanzlicher Abfälle grundsätzlich** nach den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften des Abfallrechtes **verboten** ist, nachdem im Jahre 2003 in Nordrhein-Westfalen die sog. Pflanzen-Abfall-Verordnung aufgehoben wurde.

Der Kreis Heinsberg hat zwar im Jahre 2005 eine Allgemeinverfügung über Ausnahmeregelungen zur Verbrennung von Grünabfällen erlassen. Diese Verfügung regelt allerdings nur die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen, die im Rahmen von Pflegemaßnahmen im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen des Vertragsnaturschutzes entstehen oder auf Streuobstwiesen oder sonstigen vergleichbaren ökologisch wertvollen und landschaftsprägenden Flächen (z. B. Hecken) anfallen. Jede andere Verbrennung von Grünschnitt oder anderen Abfällen ist unzulässig.

Bei der Ausnahmeregelung ist zu beachten, dass eine Verbrennung nur zulässig ist auf Grundstücken, die 100 m von Wohngebäuden, 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und 10 m von befestigten Wirtschaftswegen entfernt sind.

Der Verbrennungsvorgang darf nur nach vorheriger Anmeldung beim Ordnungsamt der Gemeinde Waldfeucht Tel. (0 24 55) 3 99-30 oder -33 und bei

der Feuerwehrleitstelle in Erkelenz Tel. (0 24 31) 96 76 0 erfolgen und muss innerhalb von 2 Stunden beendet sein.

Hierbei müssen die pflanzlichen Abfälle so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Die Verbrennung ist nur montags bis freitags in der Zeit von 9 bis 19 Uhr und samstags von 9 bis 14 Uhr zulässig. Das Feuer ist ständig von 2 Personen bis zum Erlöschen zu beaufsichtigen.

Weitere Vorgaben können der Allgemeinverfügung des Landrates, die auf der Homepage des Kreises Heinsberg unter <http://www.kreis-heinsberg.de/buergerservice/formulare-dokumente> zu finden ist, entnommen werden oder beim Ordnungsamt der Gemeinde Waldfeucht (siehe oben) erfragt werden.

Bevor Grünschnitt zur Verbrennung angemeldet wird, sollte überlegt werden, ob nicht über die gemeindliche Grünschnittabholung eine Entsorgung möglich ist bzw. mit Wertkarten der Gemeinde der Grünschnitt bei zwei Recyclinghöfen in Haaren bzw. Heinsberg abgegeben werden kann.

Die Gemeindeverwaltung bittet die Bevölkerung zur Vermeidung ordnungsbehördlicher Verfahren um Beachtung dieser Vorschriften.

Waldfeucht, im April 2011
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen